

Aktuelle Rechtsprechung zur Krisen-, Sanierungs- und Insolvenzpraxis

Zusammengestellt und kommentiert von Dr. Oliver Jenal und Stephan Jörg*

Wirtschaftliche Krisen ereignen sich regelmäßig vor einem komplexen rechtlichen Hintergrund. Die zu beachtenden Vorschriften sind über verschiedene Gesetze verteilt, zudem oft unklar und befinden sich in einer permanenten „Überarbeitung“ durch die Rechtsprechung. Die maßgebende Rechtslage und ihre Entwicklung durch die Rechtsprechung im Blick zu behalten, stellt hohe Anforderungen insbesondere an Berater. Diese Kolumne wirft ohne Anspruch auf Vollständigkeit ein Schlaglicht auf besonders bedeutsame Entscheidungen der jüngeren Zeit.

Insolvenzrecht

1. Rechtsverhältnis zwischen Hauptlizenz und abgeleiteter Unterlizenz

Die Mehrzahl der Lizenzverträge über gewerbliche Schutzrechte (wie z. B. Marken, Patente oder Urheberrechte) sind Unterlizenzverträge. Der Nutzer des geschützten Werks schließt im Regelfall nicht direkt mit dem Schöpfer des Werks einen Vertrag ab, sondern mit sog. Verwertern wie beispielsweise Softwareentwicklungsunternehmen, Verlagen etc. Diese verfügen wiederum selbst über Hauptlizenzverträge mit den eigentlichen Urhebern/Werkschöpfern und sind aufgrund dessen berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen. Seit Inkrafttreten der InsO 1999 ist das Schicksal von Lizenzverträgen in der Insolvenz in den Fokus gerückt, weil diesbezüglich keine klare gesetzliche Regelung existiert und die früher anerkannte (analoge) Anwendung der Vorschriften für Miet- und Pachtverträge nicht mehr möglich ist. Der seit Januar 2012 vorliegende Referentenentwurf zur Änderung

der InsO soll nunmehr eine Lösung für das Problem der Lizenz in der Insolvenz bringen. In diesen Zusammenhang passt, dass der BGH in einer Entscheidung vom 19. 7. 2012¹ verkündete, dass das Erlöschen der Hauptlizenz regelmäßig nicht zum Erlöschen daraus abgeleiteter Unterlizenzen führt.

1.1 Sachverhalt

In diesem Rechtsstreit ging es um die Nutzungsrechte an einem Computerprogramm. Als Inhaberin eines ausschließlichen Nutzungsrechts an dem Computerprogramm „M2trade“ gewährte die Klägerin einem Unternehmen eine Hauptlizenz, welche zur Vergabe weitergehender Unterlizenzen berechtigte. Im Gegenzug schuldete das Unternehmen die Zahlung fortlaufender Lizenzgebühren für die Aufrechterhaltung dieser Hauptlizenz. Entsprechend dem ihr eingeräumten Recht gewährte der Hauptlizenznehmer Dritten über Unterlizenzen einfache Nutzungsrechte an dem Computerprogramm. In der Folgezeit hatte die Hauptlizenznehmerin die fortlaufend geschuldeten Lizenzgebühren nicht mehr erbracht, so dass die Klägerin den Hauptlizenzvertrag kündigte. Der Unterlizenznehmer geriet unterdessen in Insolvenz. Die Klägerin forderte im Rahmen des Gerichtsverfahrens vom Insolvenzverwalter der Unterlizenznehmerin u. a. Schadenersatz wegen der unbefugten Nutzung des urheberrechtlich geschützten Werks für den Zeitraum nach Ausspruch der Kündigung des Hauptlizenzvertrags.

1.2 Entscheidung des BGH: Unterlizenz bleibt

Der BGH hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen. Bereits im Jahr 2009 hatte der BGH einen Automatismus abgelehnt. Das

Erlöschen der Hauptlizenz führe nicht zum Erlöschen der Unterlizenz, wenn der Hauptlizenznehmer dem Unterlizenznehmer ein einfaches Nutzungsrecht gegen Zahlung einer einmaligen Lizenzgebühr eingeräumt hat. Gleiches gilt nach Auffassung des Gerichts in Konstellationen, in denen der Hauptlizenznehmer dem Unterlizenznehmer ein einfaches Nutzungsrecht gegen fortlaufende Zahlung von Lizenzgebühren eingeräumt hat und die Hauptlizenz erlischt. Zur Begründung führt der BGH den im gewerblichen Rechtsschutz und im Urheberrecht verankerten Grundsatz des Sukzessionsschutzes (§ 33 UrhG, § 30 Abs. 5 MarkenG, § 31 Abs. 5 GeschmG, § 5 Abs. 3 PatentG, § 22 Abs. 3 GebrMG) an. Nach diesem müssen einfache Nutzungsrechte auch dann wirksam bleiben, wenn der Inhaber des geschützten gewerblichen Rechts oder des Urheberrechts wechselt, der ursprünglich das Nutzungsrecht eingeräumt hatte. Damit diene der Sukzessionsschutz dem Sinn und Zweck nach dem Vertrauensschutz, denn der Inhaber eines Rechts solle auf dessen Fortbestand vertrauen können und ihm die Amortisation seiner Investition in das Schutzrecht ermöglichen.

Hierfür spreche zudem eine Abwägung der gesetzlich in Form des Sukzessionsschutzes gewährten Interessen des Unterlizenznehmers am Fortbestand der Unterlizenz auf der einen Seite und dem Interesse des Hauptlizenznehmers an einem Rückfall der Unterlizenz im Falle des Erlöschens der Hauptlizenz auf der anderen Seite. Hier überwiege das Interesse des Unterlizenznehmers. Von besonderer Bedeutung ist insoweit nach der Argumentation des BGH auch, dass der Hauptlizenznehmer nach Erlöschen der Hauptlizenz direkt vom Unterlizenznehmer die Zahlung von Lizenzgebühren verlangen kann. Ihm stehe insoweit ein entsprechender Anspruch auf Abtretung gegen den Hauptlizenznehmer zu. Damit seien die wirtschaftlichen Interessen des Hauptlizenznehmers gewahrt, so dass das Interesse des Unterlizenznehmers im Ergebnis überwiege. Zu-

* RA Dr. Oliver Jenal ist Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, für Versicherungsrecht sowie für Bank- und Kapitalmarktrecht. Er ist als Gesellschafter bei der Depré RECHTSANWALTS AG in Mannheim tätig. RA Stephan Jörg ist Associate bei der Depré RECHTSANWALTS AG.

¹ I ZR 70/10 („M2trade“), s. u. www.bundesgerichtshof.de.

gleich verhindere die Abtretungsverpflichtung eine unbillige Begünstigung des Hauptlizenznehmers.

1.3 Würdigung

Bereits mit seiner Entscheidung vom 26. 3. 2009² hatte der BGH deutlich gemacht, dass weder der Grundsatz „Niemand kann mehr Rechte vergeben als er selbst besitzt“ noch das Fehlen einer gutgläubigen Erwerbsmöglichkeit im Urheberrecht die Annahme rechtfertigt, mit dem Ende der Berechtigung des Inhabers eines Nutzungsrechts ende auch die Berechtigung des Inhabers eines davon abgeleiteten Nutzungsrechts. Auch das einfache Nutzungsrecht – wie das ausschließliche Nutzungsrecht – hat keinen schuldrechtlichen, sondern dinglichen Charakter. Mit der Abtrennung des Nutzungsrechts vom voreingeräumten Recht ist das Nutzungsrecht von dessen Fortbestand unabhängig. Hinzu kommt der Vertrauensschutz in Form des Sukzessionsschutzes, der für die gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte im Gesetz verankert ist. Der Erwerber von ausschließlichen und/oder einfachen Nutzungsrechten soll eine rechtssichere Position erlangen, damit er sicherstellen kann, dass diese Investition sich für ihn lohnt – z. B. durch Amortisation der Investitionskosten, welche bei dem Erwerb und der Nutzung von gewerblichen Schutz-/Urheberrechten in aller Regel sehr hoch sind. Eine solche Rechtssicherheit ist nur dann gewährleistet, wenn der Bestand der Unterlizenz vom Bestand der Hauptlizenz unabhängig ist.

2. Insolvenzgläubigerbenachteiligung bei Zahlung aus privaten Mitteln des Geschäftsführers

Grundvoraussetzung jeder insolvenzrechtlichen Anfechtung nach den §§ 129 ff. InsO ist die Benachteiligung der Gläubiger des Insolvenzverfahrens durch die angefochtene Rechtshandlung (vgl. § 129 Abs. 1 1. Halbs. InsO). Der BGH hat entschieden, dass der nicht zur Zahlung verpflichtete Geschäftsführer bei der Tilgung von Verbindlichkeiten der Insolvenzschuldnerin aus Eigenmitteln nicht die späteren Gläubiger des Insolvenzverfahrens benachteiligt, wenn der Zahlung ein zweckgebundener Kredit des Geschäftsführers an die Gesellschafter zugrunde liegt³.

2.1 Sachverhalt

Die Insolvenzschuldnerin bekannte gegenüber ihrem Gläubiger in Form eines notariellen Schuldanerkenntnisses, einen Betrag von rund 470.000,00 € zu schulden. Hinsichtlich der Hauptforderung, auf welche sich das Schuldanerkenntnis der Schuldnerin bezog, hatte diese mit dem Gläubiger eine Teilzahlungsvereinbarung geschlossen. Der Geschäftsführer der Insolvenzschuldnerin verbürgte sich für die Rückzahlung des Betrags, gab zur Absicherung seiner Bürgerschaftsverpflichtung selbst ein notarielles Schuldanerkenntnis ab und unterwarf sich der Zwangsvollstreckung in sein privates Vermögen. Allerdings handelte es sich nicht um eine sog. selbstschuldnerische Bürgerschaft. Vielmehr sollte der Bürge nur subsidiär haften. Darüber hinausgehend wurde die Einrede der Vorausklage, der Aufrechnung und der Anfechtung ausdrücklich vorbehalten. In der Folgezeit – noch vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens – erbrachte die Schuldnerin diverse Teilzahlungen auf die anerkannten und gesicherten Verbindlichkeiten. Der Geschäftsführer selbst überwies einen Betrag i.H. von 35.000,00 € von seinem privaten Konto mit dem Vermerk „Teilzahlungsvereinbarung“. Darüber hinaus hatte es im Vorfeld der fraglichen Zahlung Schriftverkehr zwischen dem RA der Schuldnerin und dem Gläubiger gegeben, in welchem seitens der Schuldnerin darauf hingewiesen wurde, dass die Zahlungen z.T. aus dem Privatvermögen des Geschäftsführers stammen. Insoweit handelte es sich um zweckgebundene Darlehen des Geschäftsführers an die Schuldnerin. Rund neun Monate nach der streitgegenständlichen Zahlung des Geschäftsführers wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin eröffnet. Der Insolvenzverwalter hatte gegenüber dem Gläubiger die insolvenzrechtliche Anfechtung sämtlicher Zahlungen erklärt, die der Gläubiger infolge der Teilzahlungsvereinbarung erlangt hatte, und verfolgte mit der Klage seinen Anspruch weiter.

2.2 Entscheidung des BGH: Es fehlt an der Gläubigerbenachteiligung

Der BGH wies auf rechtliche Gesichtspunkte hin, die im Ergebnis zum Fehlen der Gläubigerbenachteiligung führen. Das Berufungsgericht hatte die Auffassung vertreten,

dass es sich bei der Zahlung des Geschäftsführers an den Gläubiger auf die Teilzahlungsvereinbarung um ein treuhänderisches Darlehen an die Schuldnerin gehandelt habe. Die vereinbarte Zweckbindung des Darlehens – Tilgung der anerkannten Verbindlichkeit – führe zum Ausschluss der Gläubigerbenachteiligung, da die Finanzmittel nicht für die Begleichung anderer Außenstände hätten genutzt werden können.

Der BGH vertritt demgegenüber die Auffassung, es sei für die insolvenzrechtliche Anfechtung unerheblich, ob das der Insolvenzschuldnerin gewährte Darlehen an einen bestimmten Zweck gebunden sei, denn der Anspruch auf Auszahlung eines solchen Darlehens sei auch dann der Insolvenzmasse zuzurechnen⁴. Entscheidend sei deshalb – ungeachtet der treuhänderischen Bindung des Darlehens –, ob eine Gläubigerbenachteiligung vorliege oder nicht. Aufgrund des Darlehens des Geschäftsführers an die Insolvenzschuldnerin fehle es an einer Gläubigerbenachteiligung, denn insoweit habe lediglich ein Gläubigertausch stattgefunden.

2.3 Würdigung

Der Entscheidung des BGH ist zuzustimmen. Soweit ein Dritter auf Verbindlichkeiten der (künftigen) Insolvenzschuldnerin leistet, ist zwischen der sog. Anweisung auf Schuld und der Anweisung auf Kredit zu unterscheiden. Im Falle der Anweisung auf Schuld tilgt der Dritte durch seine Zahlung an den Gläubiger des Schuldners eine eigene Verbindlichkeit gegenüber dem Schuldner. Die Forderung des Schuldners gegen den Dritten erlischt und benachteiligt so die übrigen Gläubiger.

Bei der Anweisung auf Kredit erfolgt die Zahlung des Dritten an den Gläubiger aufgrund eines Darlehens an den Schuldner. Somit entsteht i.H. der Tilgung eine neue Verbindlichkeit des Schuldners. Es handelt sich in diesem Fall um einen reinen Gläubigertausch. Eine Benachteiligung der übrigen Gläubiger ist in diesem Fall nicht gegeben,

2 Az.: I ZR 153/06 („Reifenprogressiv“), NJW-RR 2010 S. 186.

3 Urteil vom 21. 6. 2012 – IX ZR 59/11, ZInsO 2012, S. 1425 = ZIP 2012 S. 1468.

4 Vgl. BGH-Urteil vom 17. 3. 2011 – IX ZR 166/08, NZI 2011 S. 400.

sodass es an der Grundvoraussetzung für die insolvenzrechtliche Anfechtung fehlt.

3. Weitere insolvenzrechtliche Rechtsprechung in Kürze

3.1 Amt des GmbH-Geschäftsführers erlischt nicht mit Insolvenzeröffnung

Ein Geschäftsführer bleibt nach einem Beschluss des KG Berlin vom 26.4.2012⁵ befugt und verpflichtet, alle im insolvenzfremden Bereich liegenden notwendigen Angaben gegenüber dem Registergericht zu machen.

3.2 Keine Ermächtigung des vorläufigen Sachwalters zum Eingehen von Masseverbindlichkeiten

Das AG München vertritt im Beschluss vom 27.6.2012 entgegen dem AG Hamburg⁶ die Auffassung, dass in der vorläufigen Eigenverwaltung zwar der Schuldner zur Begründung von Masseverbindlichkeiten ermächtigt werden kann, jedoch nicht der vorläufige Sachwalter⁷.

3.3 Betreiben einer Zwangsversteigerung durch den Insolvenzverwalter nur in Miteigentumsanteil des Schuldners

Der BGH hat in seinem Beschluss vom 26.4.2012⁸ die Berechtigung des Insolvenzverwalters zum Betreiben der Zwangsversteigerung auf den Miteigentumsanteil bejaht.

Steuerrecht

1. Mitunternehmerschaft bei atypisch stiller Gesellschaft

Die atypisch stille Gesellschaft ist kein anerkanntes selbstständiges Rechtssubjekt und daher selbst auch nicht einkommensteuerpflichtig. Steuerpflichtig sind hier nur die einzelnen Mitunternehmer der stillen Gesellschaft. Grundvoraussetzung für die Einkommensteuerpflichtigkeit ist allerdings nach wie vor, dass eine Tätigkeit vorliegt, welcher die Absicht zugrunde liegt, auf Dauer gesehen nachhaltig Überschüsse zu erzielen. Diese Gewinnerzielungsabsicht als sog. innere Tatsache muss aufgrund äußerer Umstände festgestellt werden. Für den Fall, dass die stille Gesellschaft zu Sanierungszwecken

gegründet wurde, stellt sich daher die Frage, ob die Sanierungsfähigkeit der Gesellschaft, an welcher die stille Beteiligung erfolgt, durch objektive Anhaltspunkte nachvollziehbar sein muss, um die Gewinnerzielungsabsicht und damit die Mitunternehmereigenschaft zu belegen. Zu dieser Frage hat der BFH in seiner Entscheidung vom 31.5.2012⁹ Stellung genommen.

1.1 Sachverhalt

Der Kläger zu 1 des Verfahrens (im Folg. Kläger) war alleiniger Anteilseigner an der Klägerin zu 2 (im Folg. GmbH). Der Kläger war darüber hinaus am Vermögen einer KG als Komplementär mit 95% beteiligt. Aufgrund von Verlusten, die in der GmbH entstanden waren, gewährte die KG zur Deckung des Kapitalbedarfs Darlehen an die GmbH. Zugleich wurden die Darlehen mit Rangrücktrittserklärungen verbunden. Später entnahm der Kläger diese Darlehen aus der KG und schloss mit der GmbH einen Vertrag über die Errichtung einer stillen Gesellschaft. Seine Einlage erbrachte er durch Umwandlung der Gesellschafterdarlehen. Dem Kläger standen im Rahmen der stillen Gesellschaft Widerspruchs- und Zustimmungsrechte in Bezug auf Geschäfte der GmbH zu, die über den gewöhnlichen Geschäftsgang hinausgehen. Darüber hinaus sollte der Kläger am Gewinn und bis zur Höhe seines Kapitalkontos am Verlust beteiligt sein. In der Folgezeit übernahm der Kläger selbstschuldnerische Bürgschaften für Verbindlichkeiten der GmbH und stockte seine stille Beteiligung durch Umwandlung weiterer Gesellschafterdarlehen und Übernahme von Barzahlungsverpflichtungen weiter auf. Ohne dass die stille Beteiligung den Finanzbehörden zuvor mitgeteilt worden war, erfolgte eine Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte für die GmbH & atypisch Still.

Das FA erkannte die Mitunternehmereigenschaft des Klägers nicht an und erließ negative Feststellungsbescheide, die Gegenstand des Klageverfahrens sind. Die erhobenen Einsprüche gegen die Bescheide blieben ohne Erfolg. Das FG hat die Klage abgewiesen, weil dem Kläger die Absicht gefehlt habe, aus der Beteiligung als stiller Gesellschafter Einkünfte zu erzielen. Der BFH hat zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

1.2 Entscheidung des BFH: Negative Gewinnprognose ist nicht ausreichend

Der BFH macht in seiner Entscheidung zunächst deutlich, dass die innere Tatsache der Gewinnerzielungsabsicht zwar aufgrund von objektiven Umständen zu beurteilen sei, jedoch eine negative Gewinnprognose nicht ausreichend sei, um den Rückschluss zu rechtfertigen, die Erzielung eines Totalgewinns sei nicht beabsichtigt. Ein Rückschluss der vorbezeichneten Art sei nur dann gerechtfertigt, wenn „die verlustbringende Tätigkeit typischerweise dazu bestimmt und geeignet ist, der Befriedigung persönlicher Neigungen oder der Erlangung wirtschaftlicher Vorteile außerhalb der Einkunftssphäre zu dienen“. Bei anderen Tätigkeiten müssten zusätzliche Anhaltspunkte vorliegen. Solche könnten z.B. in den Reaktionen liegen, die ein Betroffener beim Auftreten von längeren Verlustperioden zeigt. Fehlende Bemühungen zur Ermittlung und Beseitigung der Verlustursachen könnten deshalb wichtige äußere Beweisanzeichen dafür sein, dass die Verluste aus im persönlichen Bereich liegenden Motiven hingenommen werden. Allein aufgrund der Tatsache, dass objektiv kein Gewinn erzielt werden konnte, könne nicht auf das Fehlen der Gewinnerzielungsabsicht geschlossen werden.

1.3 Würdigung

Die Entscheidung führt die bisherige Rechtsprechung des BFH zur Frage der Mitunternehmereigenschaft stringent fort. Der Beweis einer inneren Tatsache anhand von – mangels Alternative – objektiven Umständen bereitet in der Praxis große Schwierigkeiten. Der BFH bleibt aber zu Recht dabei, dass an die Feststellung der persönlichen Gründe und Motive eines Betroffenen für die Weiterführung eines Unternehmens trotz Verlusten nur dann keine hohen Anforderungen zu stellen sind, wenn der Betroffene objektiv keinerlei Bemühungen entfaltet hat, die Gründe für die Verluste festzustellen, und er keine geeigneten Maßnahmen zur künftigen Abwehr der Verluste ergreift. Auch dann,

5 25 W 103/11, ZIP 2012 S. 1352.

6 Beschluss vom 4.4.2012 – 67g IN 74/12, ZIP 2012 S. 787.

7 1506 IN 1851/12, ZIP 2012 S. 1470.

8 V ZB 181/11, NZI 2012 S. 575.

9 IV R 40/09, www.beck-online.beck.de (BeckRS 2012, 95592).

wenn das Unternehmen keinen Gewinn erwirtschaften konnte, kann nicht automatisch das Fehlen einer Gewinnerzielungsabsicht angenommen werden. Vielmehr ist zusätzlich festzustellen, ob die Verluste aus persönlichen Gründen hingenommen wurden. Auf die abstrakte Sanierungsfähigkeit der Gesellschaft kann es für die Feststellung einer inneren Tatsache deshalb nicht ankommen.

2. Auskunftsanspruch des Insolvenzverwalters gegen das Finanzamt

Insolvenzverwalter stehen sehr häufig vor dem Problem, keine ordnungsgemäße Buchführung oder keine Geschäftsunterlagen bei der Schuldnerin vorzufinden. Daher wenden sich Verwalter nicht selten an die zuständigen Finanzämter mit der Bitte, Auskünfte zu geben oder die Einsicht in Unterlagen zu ermöglichen. Meist weisen Finanzämter dieses Ansinnen mit der Begründung zurück, es finde sich ein entsprechender Anspruch für Insolvenzverwalter nicht in den steuerrechtlichen Regelungen. Das BVerwG hat in einem Beschluss vom 14. 5. 2012¹⁰ nunmehr eine Lösung für Insolvenzverwalter ermöglicht, wenn der Sachverhalt unter den Anwendungsbereich eines Informationsfreiheitsgesetzes fällt.

2.1 Sachverhalt

Der klagende Insolvenzverwalter begehrt von den Finanzbehörden Einsicht in Speicherkontoauszüge. Begründet hat er seine Bitte mit der Notwendigkeit, die wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse der Schuldner aufzuarbeiten, über deren Vermögen er zum Insolvenzverwalter bestellt worden ist. Zugleich könne er nur so etwaige Anfechtungsansprüche nach §§ 119 ff. InsO ermitteln und geltend machen. Als Rechtsgrundlage führt der Kläger das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) an.

Nachdem das FA den Antrag abgelehnt hatte, scheiterte auch die Klage vor dem VG. Vor dem OVG hatte der Kläger Erfolg. In seiner Begründung nahm das OVG Bezug auf § 4 Abs. 1 IFG NRW. Dieser Anspruch des Klägers sei insbesondere nicht durch die Subsidiaritätsklausel des § 4 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW ausgeschlossen. Auch die Nichtregelung eines Akteneinsichtsrechts in der AO stelle keine bereichsspezifische Auschlussregelung dar.

2.2 Entscheidung des BVerwG: Auskunftsanspruch besteht

Das BVerwG hat die Beschwerde als unbegründet bewertet. Es sei bereits nicht erkennbar, welche über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der Rechtssache zukommen solle. Es komme nämlich im vorliegenden Fall nicht darauf an, ob der Verzicht auf die Regelung eines möglichen Akteneinsichtsrechts in der AO gezielt erfolgt. Ebenso wenig sei die Frage relevant, ob ein absichtsvoller Regelungsverzicht in der AO als besondere Vorschrift nach § 4 Abs. 2 IFG NRW anzusehen sei.

Soweit das FA die Frage stelle, ob im Regelungsbereich der AO ein Informationsanspruch des Insolvenzverwalters, der anschließend einen Anfechtungsanspruch geltend machen will, mit umfasst ist, sei ein Revisionsverfahren nicht durchzuführen, weil diese Frage sich ohne Weiteres im Sinne der angefochtenen Entscheidung des OVG beantworten lasse. § 4 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW gehe nur dann von einer besonderen Rechtsvorschrift aus, wenn sie einen Informationsanspruch in Bezug auf denselben Sachverhalt umfassend sowie abschließend regele. Eine Spezialregelung könne sich aus besonderen Erwägungen ergeben (wie spezifische Anforderungen an die Informationen und/oder die Personen). In diesen Fällen sei ein begrenzter Informationsanspruch in einem besonderen Schutzzweck begründet.

Hiervon könne man jedoch bei der AO nicht ausgehen. Bei Erlass der AO habe sich der Gesetzgeber nur mit der Frage befasst, ob den Beteiligten im Besteuerungsverfahren ein Informationsrecht zustehen sollte. Ein solcher Anspruch sollte nicht bestehen. Einen derartigen Anspruch macht der Kläger jedoch nicht geltend. Sein Interesse bestand an Informationen im Zusammenhang mit der Prüfung von Anfechtungsansprüchen und nicht an der Erfüllung steuerlicher Pflichten des Schuldners. Im Hinblick auf die Anfechtungsansprüche handele es sich um ein eigenständiges Rechtsverhältnis zwischen den Parteien. Hierzu hätten weder der Gesetzgeber im Zusammenhang mit der AO noch der BFH ein Informationsrecht verneint. Der BFH habe auch mit seinen Ausführungen, wonach die Nichtregelung des Akteneinsichtsrechts eine abschließende Regelung für den Umgang mit den im Besteuerungsverfahren gespeicherten

Akten enthalte, nicht jegliches Informationsrecht aus den bei der Finanzverwaltung vorhandenen Akten verneint. Aus der Gesetzgebungszuständigkeit bei der AO ergebe sich für den Gesetzgeber auch nur die Berechtigung, das Akteneinsichtsrecht im Zusammenhang mit Steuerverwaltungsverfahren zu regeln. Der voraussetzungslose Anspruch nach den Informationsfreiheitsgesetzen des Bundes und der Länder könne somit nicht gleichzeitig geregelt worden sein.

2.3 Würdigung

Das BVerwG hat klargestellt, dass dem Insolvenzverwalter Informationsrechte gegen die Finanzbehörden zustehen, obwohl die AO derartige Ansprüche nicht vorsieht. Die allgemeinen Informationsrechte, die sich im vorliegenden Fall aus dem IFG NRW, aber auch aus anderen Landesinformationsgesetzen ergeben können, können die Bearbeitung von Insolvenzverfahren vereinfachen. Keine Erleichterung bietet das allgemeine Informationsrecht allerdings in steuerrechtlichen Auseinandersetzungen mit den Finanzbehörden.

3. Weitere finanzgerichtliche Rechtsprechung in Kürze

3.1 Pflichten des Steuerberaters gegenüber Gesellschafter und Geschäftsführer

Ein zwischen dem Steuerberater und einer GmbH geschlossener Vertrag über die Prüfung einer möglichen Insolvenzlage kann auch Schutzwirkungen gegenüber den Gesellschaftern und der Geschäftsleitung entfalten¹¹.

3.2 Finanzierungshilfen als Anschaffungskosten

Nach einem Urteil des BFH vom 24. 1. 2012¹² können eigenkapitalersetzende Finanzierungshilfen als Anschaffungskosten zu qualifizieren sein.

3.3 Kraftfahrzeugsteuer als Masseverbindlichkeit

Das Schleswig-Holsteinische FG bewertet Kraftfahrzeugsteuer als Masseverbindlich-

¹⁰ 7 B 53.11, NVwZ 2012 S. 824.

¹¹ BGH-Urteil vom 14. 6. 2012 – IX ZR 145/11, ZInsO 2012 S. 1312.

¹² IX R 34/10, DStR 2012 S. 854.

keit nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO, wenn das Fahrzeug zur Insolvenzmasse gehört und die Steuer nach der Verfahrenseröffnung – grundsätzlich tageweise – entsteht¹³.

3.4 Haftung des GmbH-Geschäftsführers für Umsatzsteuerverbindlichkeiten

Ein bestellter GmbH-Geschäftsführer kann sich nicht von der Haftung nach §§ 69, 34 AO für Umsatzsteuerverbindlichkeiten der Gesellschaft befreien, indem er auf die Tätigkeit eines abberufenen Geschäftsführers verweist, der sich weiter als Geschäftsführer geriert¹⁴.

3.5 Gewerbesteuerliche Anwendung des Sanierungserlasses?

In einem dem BFH vorgelegten Fall war streitig, ob der sog. Sanierungserlass¹⁵ vom Finanzamt bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags zu berücksichtigen ist.

Der BFH schloss sich der vom FA und der OFD vertretenen, ablehnenden Sichtweise an und führte in seiner Urteilsbegründung an, dass der Sanierungserlass keine allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung bzw. einer obersten Landesfinanzbehörde sei¹⁶. Insofern seien die Anwendungsvoraussetzungen des § 184 Abs. 2 AO nicht erfüllt, weshalb eine abweichende Festsetzung des Steuermessbetrags aus Billigkeitsgründen (§ 184 Abs. 2 AO i.V.m. § 163 AO) *nicht* in Betracht kommt. Deshalb sei der Gewerbesteuermessbetrag ohne Berücksichtigung der Regelungen des Sanierungserlasses festzusetzen¹⁷.

3.6 Eröffnung des Insolvenzverfahrens während des finanzgerichtlichen Einspruchsverfahrens

Hat der Insolvenzschuldner Forderungen bestritten, die vom Insolvenzverwalter aner-

kannt wurden, und wurde das Insolvenzverfahren während des Einspruchsverfahrens eröffnet, besteht für den Insolvenzschuldner nach einer Entscheidung des FG Baden-Württemberg¹⁸ keine Klagemöglichkeit gem. § 184 Abs. 2 InsO. Hier bleibt nun die Entscheidung des BFH zur Zulässigkeit diese Klagemöglichkeit abzuwarten.

13 Urteil vom 8. 3. 2012 – 3 K 17/11, EFG 2012 S. 1328.

14 So entschieden vom FG München mit Gerichtsbescheid vom 22. 5. 2012 – 2 K 3459/09, www.beck-online.beck.de (BeckRS 2012, 95500).

15 BMF-Schreiben vom 27. 3. 2003 (IV A6 – S 2140-8/03, BStBl. I 2003 S. 240).

16 BFH-Urteil vom 25. 4. 2012 – I R 24/11, vgl. dazu Thurow im BC-NewsI. vom 2. 8. 2012.

17 Der BFH weist noch auf die Klarstellung in Rn. 15 des Sanierungserlasses hin, dass somit die jeweilige Gemeinde für eine Stundung bzw. einen Erlass der Gewerbesteuer zuständig ist.

18 Urteil vom 13. 2. 2012 – 6 K 3803/10 (Nichtzulassungsbeschw. eingel., Az. des BFH: VII B 49/12), vgl. EFG 2012 S. 1382.